

Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab

Im Folgenden werden einige aktualisierte Hinweise für die Planungen zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel 2021/2022 zusammengefasst.

Gottesdienste

Im Land **Brandenburg** hat die aktuelle Verordnung bis zum 11. Januar 2022 Geltung. Für unsere kirchlichen Belange gibt es keine Änderungen.

<https://www.ekmd.de/asset/QExt9YbrQ2qYQ4Y0OooYaQ/info-nr-4-2021-12-17-anlage-1-regelungen-des-landes-brandenburg.pdf>

In **Sachsen-Anhalt** gilt die aktuelle Verordnung bis zum 23. Dezember 2021. Es wird eingeschätzt, dass es keine grundsätzlichen Veränderungen in den Bestimmungen für den kirchlichen Bereich geben wird.

<https://www.ekmd.de/asset/QdBH9T4FQ-2i7nw426tAZg/2021-12-4-anlage-1-regelungen-des-landes-sachsen-anhalt.pdf>

In **Sachsen** gilt die aktuelle Verordnung bis zum 9. Januar 2022. Für die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel bleibt es bei strengen Vorgaben. Gottesdienste sind drinnen wie draußen mit der 3-G-Zugangsregelung belegt. Konzerte von Chören und Instrumentalgruppen sind nicht möglich, ebenso keine Proben. Im Gottesdienst sind Einzelinstrumente zugelassen. Das Singen mit Maske ist möglich.

<https://www.ekmd.de/asset/yUratDKoRxaYY4w-Y6foug/info-nr-3-2021-12-16-anlage-1-regelungen-des-freistaats-sachsen.pdf>

In **Thüringen** gilt zum Weihnachtsfest bis Mitte Januar für Gottesdienste die 3-G-Regelung in Innenräumen. Die letzte Verordnung wurde überarbeitet und gilt nun bis zum 16. Januar 2022. Für kirchliche Belange hat sich nichts geändert.

<https://www.ekmd.de/asset/6a5xxGrpS82qXhI5QDGmsw/2021-12-20-anlage-1-regelungen-des-freistaats-thueringen.pdf>

Trauerfeiern und Trauergottesdienste

Für die Einhaltung sämtlicher Hygieneschutzbestimmungen ist der Bestattungspflichtige, das heißt derjenige verantwortlich, der die Bestattung veranlasst. Diese Person ist Veranstalter im Sinne der Corona-Regelungen.

Die Bestattungspflichtigen beauftragen in aller Regel ein Bestattungsinstitut. Bestatter sind durch diesen Auftrag für die in jeder Hinsicht angemessene Durchführung der Trauerfeier dem Auftraggeber gegenüber verantwortlich. Somit geht durch den Auftrag auch die Wahrnehmung aller erforderlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der Trauerfeier an den Bestatter. Das gilt unabhängig davon, ob diese mit einem Gottesdienst verbunden ist oder nicht.

Allerdings bleiben die Bestattungspflichtigen im Außenverhältnis als Veranstalter selbst verantwortlich. Es ist folglich immer zuerst der Bestattungspflichtige bzw. der in dessen Auftrag handelnde Bestatter auf seine Verantwortung hinzuweisen. Nur im Ausnahmefall oder wenn die Kirchengemeinde selbst die Aufgaben des Bestatters übernommen hat, sollte die Kirchengemeinde den Bestattungspflichtigen bei der Durchführung dieser Aufgabe unterstützen.

Das liturgische Verständnis zur Gestaltung eines Trauergottesdienstes steht diesem Vorgehen nicht entgegen. Der Trauergottesdienst ist eine kirchliche Handlung, bei der die Maßgaben der Länder für Gottesdienste und die kirchlichen Regelungen (wie auch bspw. die geltende Rundverfügung) zu beachten sind. In **Sachsen** stehen Bestattungen wie Gottesdienste unter der 3-G-Zugangsbeschränkung.

In **Thüringen** ist die Lage differenzierter, weil bei Bestattungen andere Zugangsbeschränkungen als beim Gottesdienst gelten: Für Bestattungen in Innenräumen gilt grundsätzlich 2-G, geimpfte und genesene Personen haben Zugang. Bei mehr als 50 Teilnehmenden gilt 2-G-Plus und zusätzlich dürfen nur 40% der Platzkapazität ausgeschöpft werden. Unter freiem Himmel gelten lockerere Regeln. Das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt insbesondere mit den Inzidenzstufen ab 1.000 bzw. 1.500 ist immer zu berücksichtigen.

Die 3-G-Zugangsbeschränkung für Gottesdienste gilt auch bei Trauergottesdiensten z.B. in der Kirche. Kann die Gemeinde die Zugangsbeschränkung nicht kontrollieren, sind die Bestatter (in ihrer Funktion als Beauftragte der Bestattungspflichtigen) darauf hinzuweisen, dass ihnen die Kontrolle für die Durchführung des Trauergottesdienstes obliegt.

Konzerte

Kulturelle Veranstaltungen sind in **Thüringen** Veranstaltungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Landesverordnung und stehen für die Zuhörer unter 2-G-Vorbehalt. Für den ausführenden Chor und das Orchester mit Blasinstrumenten gilt bei Proben und Aufführungen in Innenräumen nach § 18 Abs. 3 Nr. 4 der 2-G-Plus-Vorbehalt.

Aber:

1. Ab Inzidenz 1000 gibt das Ministerium per "Eindämmungserlass" vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte schärfere Maßnahmen vorsehen müssen. Das führt auch bei kulturellen Veranstaltungen zur 2-G-Plus-Vorgabe und zu den scharfen Vorgaben, dass maximal 100 Teilnehmende und maximal 30% Auslastung erreicht werden dürfen.
2. Ab Inzidenz 1500 können kulturelle Veranstaltungen untersagt werden.
3. "2G-Plus" hat teilweise seinen "Schrecken" verloren. Personen, die in den vergangenen sechs Monaten genesen sind oder die in den vergangenen sechs Monaten ihre zweite Impfdosis oder eine Boosterung (3. Impfung) erhalten haben, sind nicht zum zusätzlichen Test verpflichtet.

Wir empfehlen, die Regelungen für kirchliche Konzerte an den Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes und an vorhandenen anderen Kulturstätten im Landkreis zu orientieren, auch wenn die kommunale Praxis nicht mit unserer Auslegung der Verordnung übereinstimmt.

Reine Konzertveranstaltungen sind in **Sachsen-Anhalt** nach § 6 Abs. 3 nur noch mit bis zu 50 Personen, im Freien mit bis zu 200 Personen möglich. Voraussetzung ist der Zugang unter Anwendung des 2-G-Zugangsmodells nach § 2a. Die Teilnahme von mehr Personen ist unter freiwilliger Anwendung des 2-G-Plus-Zugangsmodells möglich.

Posaunenchor im Gottesdienst

Für den Einsatz von Posaunenchor in **Innenräumen** gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Proben, also 2-G-Plus. Im **Freien** gibt es keine Zugangsbeschränkungen. Natürlich sind die weiteren Vorgaben der Hygieneschutzkonzepte anzuwenden.

Kantorinnen und Kantoren als Leitungen von Chören und Posaunenchor

Es gilt die Regelung der Länder, dass Kantorinnen und Kantoren als hauptamtliche Mitarbeitende und Leiterende von Chören und Posaunenchor lediglich der 3-G-Regelung am Arbeitsplatz unterfallen, die ehrenamtlich Mitwirkenden aber der 2-G-Plus-Zugangsregelung. Das führt in manchen Gruppen zu schwierigen Situationen, wenn die hauptamtlich Mitarbeitenden nicht geimpft sind. Wir bitten die Superintendentinnen und Superintendenten, in diesen Fällen als Dienstvorgesetzte mit den Mitarbeitenden das Gespräch zu suchen. Ggf. kann auch angewiesen werden, dass die entsprechenden Gruppen nicht unter Leitung dieser Mitarbeitenden zusammenkommen. Den Mitarbeitenden sollen dann andere Aufgaben übertragen werden.

Zeiterfassung für privatrechtlich Angestellte im Verkündigungsdienst im Jahr 2022

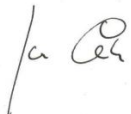
Im vergangenen Jahr hatte der Krisenstab zur Zeiterfassung für privatrechtlich Angestellte im Verkündigungsdienst, anders als im Jahr 2020, keine erneute Empfehlung zur Aussetzung abgegeben. Kirchliche Arbeitgeber und Mitarbeitende wurden gebeten, zu dieser Frage vor Ort eine sachgemäße Absprache zu treffen.

An dieser Position hat sich aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemiesituation nichts geändert. Wir möchten aber alle Verantwortlichen bitten zu überprüfen, ob für das kommende Jahr 2022 die Wiederaufnahme der Zeiterfassung in Betracht kommt.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass eine weitere Aussetzung der Zeiterfassung nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich ist. Für eventuelle Beratung steht Ihnen das Referat P1 gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft und Gottes Segen für die Planung und die Organisation der bevorstehenden Festtage.

Erfurt, den 20.12.2021



Dr. Jan Lemke
Präsident



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat